

Schulordnung 2010

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Leitbild der Schule

Die Schweizer Schule Rom setzt sich zum Ziel, den Schülerinnen/Schülern Grundlagen zur Mündigkeit im kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebensbereich zu vermitteln. Dabei hilft sie der Schülerin/dem Schüler, die Fähigkeiten ausgewogen und umfassend zu entwickeln.

Zur Erreichung dieses Zieles vermittelt die Schule Grundwissen, Ausdrucksformen sowie Arbeitsmethoden entsprechend dem Alter und der Schulstufe, und sie fördert die körperliche und musische Entwicklung. Sie hilft den Schülerinnen/Schülern bei der Planung ihrer schulischen und nachschulischen Laufbahn und bereitet sie auf den Übertritt in höhere Lehranstalten oder auf die praktische Berufsausbildung vor.

Die Lernziele und Unterrichtsprogramme sind so gestaltet, dass die Schülerinnen/Schüler problemlos in weiterführende Klassen in der Schweiz oder im Gastland übertreten können.

Durch die Begegnung insbesondere schweizerischer und italienischer Lebensformen, Denkweisen und Erziehungsgrundsätze sollen die Lernenden zu Toleranz, Mitverantwortung und demokratischer Entscheidungsfindung erzogen werden.

Die Schweizer Schule Rom ist konfessionell und politisch unabhängig.

1.2 Rechtliche Stellung

Die Schweizer Schule Rom ist eine Schweizer Schule im Sinne des "Bundesgesetzes über die Förderung und Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer" vom 9.10.1987. Gemäss diesem Gesetz untersteht sie der Oberaufsicht des Eidg. Departements des Innern, von dem sie auch subventioniert wird. Die unmittelbare Aufsicht wird durch die Schweizer Botschaft in Rom ausgeübt.

Der Kanton St. Gallen übt das Patronat über die Schweizer Schule Rom aus (Reglement des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 1.4.1971; Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 9.10.1987; Richtlinien für die Patronatskantone der Schweizer Schulen im Ausland vom 22.2.1989). Er übernimmt demzufolge die fachliche Beratung und Betreuung der Schweizer Schule Rom, unterstützt sie bei der Beschaffung des Ausbildungsmaterials und hilft bei der Auswahl und Weiterbildung der Lehrpersonen. Er stellt insbesondere das für die Maturitätsanerkennung notwendige Unterrichtsniveau sicher und beaufsichtigt die Maturitätsprüfungen, indem er Experten an die Prüfungen abordnet und die schweizerischen Maturitätsdiplome mitunterzeichnet.

Träger ist der Verein Schweizer Schule Rom. Die Schweizer Schule Rom ist eine gemeinnützige Institution.

2. Aufbau der Schule

Die Schweizer Schule Rom hat folgende Schulstufen:

2.1 Kindergarten (3 Jahre)

Der Kindergarten umfasst drei doppelt geführte Jahrgangsklassen. Aufgenommen werden Kinder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das 3. Altersjahr vollenden. Der Kindergarten ist eine allgemeine Vorbereitung für den Schuleintritt. Dabei erwerben die Kinder jene Kenntnisse in der deutschen Sprache, die für den Eintritt in die Primarschule vorausgesetzt sind.

2.2 Primarschule (5 Jahre)

Die Primarschule umfasst fünf doppelt geführte Jahrgangsklassen. Die Lernziele der Primarschule stimmen mit Stoffprogrammen und Lernzielen der deutschsprachigen Kantone mit vergleichbarer Schulstruktur überein. Sie entsprechen auch den Vorgaben des italienischen Staates für die Idoneità.

2.3 Sekundarschule (3 Jahre)

Die Sekundarschule umfasst in doppelt geführten Klassen die letzten drei Jahre der obligatorischen Volksschule und stimmt in ihren Lernzielen mit den Sekundarschulen der deutschsprachigen Kantone mit vergleichbarer Schulstruktur überein. Sie bereitet auch auf die Licenza Media vor.

2.4 Gymnasium (5 Jahre)

Das Gymnasium schliesst mit der eidgenössisch anerkannten Matura (Profil Wirtschaft und Recht) ab. Die Matura besitzt die Anerkennung des italienischen Staates.

In drei Fächergruppen, nämlich der sprachlich-historisch-musischen, der mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie der wirtschaftswissenschaftlichen, wird eine Ausbildung vermittelt, die auf ein Hochschulstudium oder eine berufliche Ausbildung vorbereitet. Die Schülerin/der Schüler soll in wesentlichen Bereichen menschlichen Denkens und Schaffens grundlegende Kenntnisse und propädeutisches Wissen erwerben.

Lehrpläne und Lehrziele entsprechen den Richtlinien der Maturitätsordnung des Kantons St. Gallen.

3. Organe der Schule

3.1 Der Verein Schweizer Schule Rom

Der Verein Schweizer Schule Rom ist oberstes Organ der Schweizer Schule Rom. Er hat legislative Funktionen. Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und erlässt die Statuten. Diese sind durch das EDI zu genehmigen.

3.2 Verwaltungsrat und Exekutivkomitee

Der Verwaltungsrat besteht aus neun vom Verein Schweizer Schule Rom gewählten Mitgliedern, an deren Sitzungen in der Regel ein Vertreter der Schweizer Botschaft, der Vertreter des Patronatskantons in Rom sowie die Mitglieder der Schulleitung und die Vertretung der Lehrenden teilnehmen. Der Verwaltungsrat hat die allgemeine Aufsicht über die Führung der Schule.

Das Exekutivkomitee setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Finanzverantwortlichen und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates sowie aus den Mitgliedern der Schulleitung und der Vertretung der Lehrerschaft.

Die Aufgaben und Kompetenzen der beiden Gremien sind statutarisch festgelegt.

3.3 Die Schulleitung

Die unmittelbare Leitung der Schule ist dem Direktor/der Direktorin übertragen. Er/sie vertritt die Schule den Eltern und - bei entsprechender Delegation durch den Präsidenten des Vereins Schweizer Schule Rom - der Behörde gegenüber. Er/sie ist dem Verwaltungsrat für den richtigen Gang der Schule und das Erreichen der Lehrziele verantwortlich. Zur Schulleitung gehört auch ein Teilpensum Unterricht.

Sie ist zudem verantwortlich für die Belange des italienischen Unterrichtsprogramms und in diesem Rahmen für die Kontakte mit den italienischen Bildungseinrichtungen und öffentlichen Stellen.

Die Schulleitung besteht aus dem Direktor/der Direktorin und dem Vizedirektor/der Vizedirektorin, welche die Aufgaben nach Absprache unter sich aufteilen.

Die Schulleitung arbeitet auf der Grundlage des Kollegialprinzips zusammen. Die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt beim Direktor/bei der Direktorin.

Die Mitglieder der Schulleitung verfügen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche über Weisungsbefugnisse gegenüber Lehrpersonen und den Angestellten der Schweizer Schule Rom.

3.4 Die Lehrpersonen

Der Unterricht wird zur Hauptsache von schweizerischen Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragten erteilt. Wahlinstanz ist der Verwaltungsrat. Die Patronatskommission unterstützt die Schule bei der Wahl der Lehrpersonen und besitzt ein Einspracherecht gegen beabsichtigte, ihr ungeeignet erscheinende Nominierungen.

In Klassen-, Stufen-, und Plenarkonferenzen besprechen und gestalten die Lehrpersonen Aspekte der Erziehung und des Unterrichts sowie die damit verbundenen Angelegenheiten der Schule und der Schüler und Schülerinnen.

4. Schulbetrieb

4.1 Schulzeit

Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit insgesamt 35 Schulwochen oder 175 Schultagen und dauert in der Regel von Mitte September bis gegen Ende Juni.

4.2 Ferien und schulfreie Tage

Ferien und weitere schulfreie Tage werden vom Verwaltungsrat auf Antrag der Schulleitung festgesetzt. Ausser den Sommerferien sind in der Regel folgende weitere Ferienwochen vorgesehen:

- 1 Woche im November
- 2 Wochen an Weihnachten
- 1 Woche im Februar/März
- 1 Woche an Ostern

4.3 Unterrichtszeit

An der Schweizer Schule Rom gelten in der Regel für alle Unterrichtsstufen Blockzeiten.

Kindergarten: 08.30 – 16.00 Uhr

Primarschule: 08.30 – 16.00 Uhr (Lektionen à 45 Minuten)

Sekundarschule: 08.15 – 15.55 (Lektionen à 45 Minuten)

Gymnasium: 08.15 – 15.55 (Lektionen à 45 Minuten)

Der Mittwochnachmittag ist in der Regel schulfrei.

Der Verwaltungsrat kann auf Antrag der Schulleitung auch Lektionen ausserhalb dieses Stundenplans festlegen oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abweichende Unterrichtszeiten bewilligen.

Während der Mittagspause bleiben mit Ausnahme der Gymnasiasten alle Schülerinnen und Schüler im Schulareal. Die Schule organisiert einen Mensabetrieb.

Nach Unterrichtsschluss muss das Schulgelände innerhalb einer Stunde verlassen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nach 16.00 Uhr resp. mittwochs nach 13.00 Uhr auf dem Schulareal verbleiben, tragen die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

4.4 Anmeldung und Schuleintritt

Die Schülerinnen/Schüler schweizerischer Nationalität haben bei der Aufnahme Vorrang. Die Aufnahme neuer Schülerinnen/Schüler findet zu Beginn des Schuljahres statt. Ausnahmsweise kann der Eintritt auch während des Schuljahres gestattet werden, sofern die betreffenden Kinder die nötigen Vorkenntnisse besitzen.

Die An- und Abmeldung der Kinder erfolgt beim Sekretariat. Über die Aufnahme der neuen Schülerinnen/Schüler bestimmt die Schulleitung. In Zweifelsfällen wird der Verwaltungsrat beigezogen.

Bei der Anmeldung sind der Geburtsschein und die vom Gesundheitsdienst verlangten Impfzeugnisse zu hinterlegen; für Schülerinnen/Schüler, die von einer andern Schule an die Schweizer Schule Rom wechseln, ist zudem das letzte Zeugnis vorzulegen. Sämtliche Dokumente werden bei einem Austritt aus der Schule zurückgegeben.

4.5 Schulgeld und Gebühren

Die Schulgelder und Einschreibengebühren werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Einschreibgebühr ist bei der Einschreibung zu entrichten, Das Schulgeld ist in der Regel in zwei Raten (im September und im Januar) vor auszubezahlen. Wird das Schulgeld innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

Beim Eintritt während des Schuljahres ist das volle Schulgeld für das laufende Semester zu bezahlen. Erfolgt ein Austritt innerhalb des Semesters, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten bzw. auf den ganzen oder teilweisen Erlass des noch geschuldeten Betrags.

Für die obligatorische Schulzeit (bis Ende der Sekundarschule) sind Lehrmittel und Schulmaterial im Schulgeld inbegriffen

Am Gymnasium können sowohl Lehrmittel, Vervielfältigungen, Schulmaterial wie auch der Besuch von Freifächern in Rechnung gestellt werden.

4.6 Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Besuch der vorgeschriebenen Schulstunden sowie der obligatorischen Schulanlässe und Exkursionen verpflichtet. Sie haben pünktlich, mit den nötigen Schulmaterialien versehen, in ihrer Klasse zu erscheinen. Vor Ablauf der Unterrichtszeit darf nur von der Schule weggehen, wer ein begründetes und von der Schulleitung genehmigtes Gesuch vorweisen kann. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler wegen Unwohlsein den Unterricht vorzeitig, so muss dies dem Sekretariat gemeldet werden.

4.7 Absenzen und Urlaub

Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist von den Eltern oder deren Stellvertretern schriftlich zu entschuldigen. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler ohne vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung der Eltern mehr als drei Tage, so sind die Eltern gebeten, der Schule den Grund der Abwesenheit mitzuteilen.

Für voraussehbare Absenzen ist spätestens drei Tage vor Antritt des Urlaubs ein begründetes Gesuch einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit oder Todesfälle in der Familie. Über besondere Fälle entscheidet die Schulleitung.

Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

4.8. Disziplinarrecht

Als Disziplinarfehler gelten Verstösse gegen die Hausordnung, das Schulreglement sowie die Vernachlässigung der Schülerpflichten. Die Schule verlangt von den Schülerinnen/Schülern auch ausserhalb der Schule ein anständiges und rücksichtsvolles Benehmen.

Gegen Schülerinnen/Schüler, die sich im oben beschriebenen Sinn Verstösse zuschulden kommen lassen oder auf Mitschülerinnen/-schüler einen offenkundig schlechten Einfluss ausüben, können folgende Disziplinar massnahmen ergriffen werden:

- a) sinnvolle zusätzliche Arbeit
- b) mündlicher Verweis
- c) schriftlicher Verweis unter Mitteilung an den Inhaber der elterlichen Gewalt mit eventueller Androhung von Suspendierung oder Androhung des Ultimatums
- d) Suspendierung für einen oder mehrere Tage
- e) Erteilung des Ultimatums
- f) Ausschluss aus der Schule

Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. Auf der Sekundar- und Gymnasialstufe haben Disziplinar massnahmen Einfluss auf die Betragensnote im Zeugnis.

Zur Anordnung von Disziplinar massnahmen sind zuständig:

- die Lehrperson für die Massnahmen gemäss a) und b)
- der Direktor, auch auf Antrag einer Lehrperson, für die Massnahme gemäss a) bis e)
- Der Verwaltungsrat auf Antrag des Direktors/der Direktorin für den Ausschluss

Vor dem Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers sind die Eltern und die unterrichtenden Lehrpersonen anzuhören. Gegen die Massnahmen c) bis f) kann der gesetzliche Vertreter der Schülerin/des Schülers innerhalb von 5 Tagen beim Verwaltungsrat rekurrieren (Adressat: Präsident des Verwaltungsrates).

4.9 Betreuung durch Klassenlehrperson

Jede Klasse hat eine Klassenlehrperson. Diese wird den Klassen durch die Schulleitung zugeweiht.

4.10 Eltern und Schule

Die Eltern sind mindestens ein Mal im Jahr zu einer Zusammenkunft einzuladen. Sie dient der Orientierung über Lehrinhalte und Unterrichtsmethoden sowie der Klärung erzieherischer Belange.

Im Weiteren kann die Zusammenarbeit mit den Eltern durch folgende Kontakte verstärkt werden:

- Tage der „offenen Türe“ mit Einblick in die tägliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- Individuelle Unterrichtsbesuche (unter Orientierung des Direktors vereinbaren die Lehrpersonen solche Besuche direkt mit den Eltern);
- Sprechstunden der Lehrpersonen gemäss Sprechstundenplan; hier erhalten die Eltern Auskunft über Verhalten und Leistungsstand ihres Kindes;
- Sprechstunden der Schulleitung für besondere Probleme einzelner Schüler oder allgemeine Schulprobleme. Solche Sprechstunden sind telefonisch zu vereinbaren. Sprechstunden mit den Lehrpersonen sind über das Aufgabenbüchlein oder entsprechend dem Sprechstundenplan jeweils rechtzeitig festzusetzen.

Die Eltern unterstützen die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule durch regelmässige Gespräche mit ihrem Kind über Verhalten und Leistungen im Unterricht.

Wenn Schulschwierigkeiten durch zu grosse ausserschulische Belastung der Schülerin/des Schülers verursacht werden, erwartet die Schule, dass diese Tätigkeiten eingeschränkt oder aufgegeben werden.

In besonders schwierigen Fällen kann die Schulleitung mit Einverständnis der Eltern eine Fachperson beiziehen.

Eltern haben das Recht auf Beschwerde gemäss Art. 6.2 und Rekurs gemäss Art. 4.8 und Art. 5.5 dieser Schulordnung.

4.11 Mitsprache der Schülerinnen und Schüler

Zur Wahrnehmung der Schülermitsprache besteht am Gymnasium eine Schülerorganisation. Der Vorstand der Schülerorganisation wird von der Schülerschaft gewählt. Der Vorstand trifft sich periodisch nach Vereinbarung mit der Schulleitung. In Kommissionen können Schülervertreter herangezogen werden.

Weiteres wird im Handbuch geregelt.

4.12 Schulmedizinische Betreuung

Für die schulmedizinische Betreuung der Schülerschaft bestimmt der Verwaltungsrat einen Schularzt.

Die Aufgabe des Schularztes richtet sich nach den Vorschriften des italienischen Gesundheitsgesetzes und weiteren Weisungen der Schulleitung oder des Verwaltungsrates.

4.13 Unfallversicherung

Die Schülerinnen/Schüler sind durch die Schule gegen Unfälle, die sich im Schulbetrieb, auf Exkursionen, auf dem Schulweg oder bei den Transfers zwischen den beiden Schulhäusern ereignen, versichert. Für Unfälle der Schülerinnen/Schüler übernimmt die Schule nur die durch das Gesetz vorgeschriebene Verantwortung.

4.14 Die Schulbibliothek

Die Schule betreibt für ihre Schüler und Schülerinnen eine kostenlose Ausleihe von Büchern.

5.0 Unterricht

5.1 Die Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist auf allen Stufen Deutsch; die italienische Sprache und Kultur ist so in die Lehrpläne integriert, dass die Vorbereitung für die Examen der Licenza Media am Ende der Sekundarschule gewährleistet ist.

5.2 Die Lehrpläne

Der Verwaltungsrat erlässt auf den Antrag der Lehrpersonen die Lehrpläne. Diese bedürfen zudem der Genehmigung durch die Patronatskommission.

Die Lehrpläne entsprechen auf allen Stufen im Wesentlichen denen des Kantons St. Gallen. Sie gewährleisten damit den schulischen Anschluss an jede vergleichbare Schule der deutschsprachigen Schweiz.

Die Lehrpläne enthalten die Lernziele, die Lehrinhalte, die Unterrichtsfächer und die jeweilige Lektionenzahl der einzelnen Fächer.

5.3 Die Lehrmittel

Die Schulleitung genehmigt nach Anhörung der Stufenkonferenz die Lehrmittel. In der Regel werden die Lehrmittel verwendet, die an den öffentlichen Schulen des Patronatskantons und der EDK-Ost im Gebrauch sind.

5.4 Die Unterrichtsfächer

Auf den Schulstufen werden folgende Fächer unterrichtet:

PRIMARSCHULE:

- Deutsch
- Italienisch
- Englisch
- Rechnen
- Geometrie
- Mensch und Umwelt: Geschichte, Geografie, Naturkunde
- Schreiben
- Singen, Musik
- Turnen, Rhythmik
- Zeichnen, Gestalten
- Religion/Lebenskunde

SEKUNDARSCHULE:**Promotionsfächer:**

- Deutsch, Italienisch, Französisch
- Mathematik (Algebra, Geometrie)
- Mensch und Umwelt: Räume und Zeiten; Natur Technik

Nicht Promotionsfächer: Turnen, Musik, Zeichnen, Englisch, Bildnerisches Gestalten, Religion, Res Romanae, Preparazione Licenza Media

GYMNASIUM:**Promotionsfächer:**

- Deutsch, Italienisch, Englisch, Französisch oder Latein
- Geschichte, Philosophie
- Mathematik, Physik, Anwendungen der Mathematik
- Biologie, Chemie, Geographie
- Wirtschaft und Recht
- Bildnerisches Gestalten

Nicht Promotionsfächer: Turnen, Informatik, 5. Sprache

5.5 Zeugnisse und Promotionen

Während des Jahres werden zweimal – Ende Januar und Ende Juni - Zeugnisse ausgestellt. Die Schulleistungen werden nach folgender Notenskala bewertet:

- 6: sehr gut
- 5: gut
- 4: genügend
- 3: ungenügend
- 2: schwach
- 1: sehr schwach

Es werden auch halbe Noten erteilt.

Die Bestimmungen über Promotion und Nicht-Promotion sind für die verschiedenen Stufen in entsprechenden Reglementen umschrieben.

Ungenügende Zeugnisnoten sowie Promotionsentscheide können vom gesetzlichen Vertreter der Schülerin/des Schülers mit Rekurs innert zehn Tagen an die Schulleitung angefochten werden.

Die Zeugnisse werden nur ausgehändigt, wenn alle der Schule geschuldeten Beträge bezahlt sind.

5.6 Religionsunterricht

Schülerinnen/Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen wollen, können sich davon dispensieren lassen. Bis zum 16. Altersjahr sind dafür die Inhaber der elterlichen Gewalt zuständig.

5.7 Wahl- und Freifächer

Zusätzlich zum obligatorischen Fächerprogramm können eines oder mehrere Freifächer belegt werden. Dabei gilt, dass auch Freifächer regelmässig und während der ganzen Kursdauer besucht werden müssen. Wer nicht befriedigend arbeitet, kann jederzeit vom Kurs ausgeschlossen werden.

5.8 Befreiung vom Besuch des Unterrichts

Die Befreiung vom Besuch des Unterrichts in einem oder mehreren Fächern ist nur in begründeten Fällen und nur zeitlich begrenzt möglich. Neben einem Gesuch des Inhabers der elterlichen Gewalt bedarf es auch der Zustimmung der Fachlehrperson. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung.

6. Rechtsmittel

6.1 Der Dienstweg

An der Schweizer Schule Rom gilt folgender Dienstweg:

Lehrpersonen

Schulleitung

Verwaltungsrat

Komitee Schweizer Schulen im Ausland in Bern resp. Patronatskommission

6.2 Beschwerden

Beschwerden gegen Lehrpersonen und andere Angestellte der Schweizer Schule sind an den Direktor/die Direktorin, Beschwerden gegen den Direktor/die Direktorin an den Verwaltungsrat (Adressat: Präsident) zu richten.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Reglemente

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und das Handbuch für den Vollzug dieser Schulordnung.

7.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Schulreglement von 1993 wird mit Inkrafttreten dieser Schulordnung und der für den Vollzug erlassenen Reglemente aufgehoben.

7.3 Inkraftsetzung

Diese Schulordnung tritt auf den 1. September 2010 in Kraft. Der Text in deutscher Sprache ist verbindlich.

Erlassen vom Verwaltungsrat der Schweizer Schule Rom am 26. April 2010.